



# WID - Kompakt Nr. 17/41

1. Landesstiftung „Familie in Not“
  2. Initiative „Naturschutz gegen Rechtsextremismus“
  3. Schulpartnerschaften und Schülerbegegnungen
  4. Maßnahmen gegen gefälschte Krebsmedikamente
  5. Höchstzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter 2018
  6. Ausgleich von Schülerbeförderungskosten
  7. Gewalt gegen Lehrer
  8. Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2016
  9. Situation der Transplantationsbeauftragten
  10. BVerfG: Verfahren zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin teilweise verfassungswidrig
- 

## 1. Landesstiftung „Familie in Not“

In den vergangenen fünf Jahren (2012 bis 2016) haben insgesamt 2 378 Familien Hilfe bei der Landesstiftung „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ beantragt; eine Hilfeleistung erhielten insgesamt 1 682 Familien. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/4804](#)) hervor. Die seit dem Jahr 1980 bestehende Stiftung ermögliche insbesondere Familien mit drei und mehr Kindern sowie alleinerziehenden Müttern und Vätern, die sich in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage befänden, schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte Hilfen, so die Landesregierung.

Die Hilfen der Stiftung würden grundsätzlich als Geldleistung erbracht. Darunter befänden sich unter anderem Hilfen für die Babyausstattung, für die Wohnung und die Einrichtung/den Umzug sowie für die Weiterführung des Haushaltes. Gesteigerte Antragszahlen seien bei der Übernahme von Sterilisationskosten und der Finanzierung eines Autos zum Erreichen der Arbeitsstelle oder zur Bewältigung des Familienalltags zu beobachten. In einer Tabelle listet die Landesregierung den Gesamtbetrag der Hilfeleistungen und die jährlichen Beträge je Art der Hilfeleistung sowie einzelne Bewilligungsbeträge auf.

## 2. Initiative „Naturschutz gegen Rechtsextremismus“

Zu der Initiative des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums „Naturschutz gegen Rechtsextremismus“ gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft ([Drs. 17/4781](#)). Die Landesregierung gibt zur Begründung der Initiative an, das Thema Natur- und Umweltschutz tauche in rechtsextremistischen Publikationen, wie auch in Partei- und Aktionsprogrammen rechtsextremistischer Organisationen, regelmäßig auf. Dort fänden sich vermeintliche Anknüpfungspunkte für Natur- und Umweltschutzengagierte, die dazu einluden, sich mit im Kern rechtsextremistischen Aussagen zu identifizieren bzw. sie in das eigene Handeln zu integrieren. In der rechtsextremistischen Szene seien in der Vergangenheit zum Beispiel Wanderungen entlang des ehemaligen Westwalls in Rheinland-Pfalz angeboten worden. Zudem würden Diskussionen um Neobiota oder Grüne Gentechnik von rechtsextremistischen Akteurinnen und Akteuren aufgegriffen, um die Ausgrenzung von vermeintlich Fremdem zu propagieren. Die rechtsextremistische Zeitschrift „Umwelt und aktiv“ des Midgard e. V. habe sich fest am Markt etabliert.

Die Initiative „Naturschutz gegen Rechtsextremismus“ sei ein Angebot an Natur- und Umweltschutzengagierte, sich gegenüber Vereinnahmungsversuchen rechtsextremistischer Akteurinnen und Akteure eindeutig und klar abzugrenzen. Im Rahmen der Initiative seien bislang drei Broschüren publiziert worden. Mit der Publikation „Naturschutz gegen Rechtsextremismus. Eine Argumentationshilfe“

würden Argumentationsmuster rechtsextremistischer Akteurinnen und Akteure sowie Organisationen und Publikationen bis zu ihrem rechtsextremistischen Kern dekonstruiert. Für die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene sei die Broschüre „Klartext gegen rechtsextreme Ökosprüche“ konzipiert worden. Die bisherigen Aussagen würden mit der Publikation „Die Natur des rechtsextremistischen Lebensstils. Eine kritische Analyse“ ergänzt. Sie untersuche, welche Bedeutung die Natur in den einzelnen Aspekten des rechtsextremistischen Lebensstils - also zum Beispiel Kleidung, Musik, Kommunikation - habe. Zu der Initiative gehörten zudem auch im Internet zur Verfügung gestellte Materialien.

### 3. Schulpartnerschaften und Schülerbegegnungen

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 1 306 Schulpartnerschaften. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/4759](#)). Die 849 Schulen, die auch Schülerbegegnungen durchführen, listet die Landesregierung in einer der Antwort beigefügten Anlage auf.

Ein Schüleraustausch sei mit der Schulpartnerschaft nicht zwingend verbunden, so die Landesregierung. Auf Antrag würden solche Austausche durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gefördert. Im Jahr 2016 seien insgesamt Zuschüsse für 270 Begegnungen gewährt worden.

### 4. Maßnahmen gegen gefälschte Krebsmedikamente

Zu den Maßnahmen gegen gefälschte Krebsmedikamente gibt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Auskunft ([Drs. 17/4746](#)). Hintergrund der Anfrage ist der Prozess gegen einen Apotheker aus Bottrop, der über Jahre unbemerkt 60 000 Krebsmedikamente gestreckt haben soll.

Ähnliche Fälle von gefälschten Arzneimitteln in Rheinland-Pfalz sind der Landesregierung nicht bekannt. Bisher seien die 28 rheinland-pfälzischen Apotheken, welche solche Krebsmedikamente selbst herstellen, alle zwei bis drei Jahre durch hauptamtliches Personal des Landesamtes kontrolliert worden, unterstützt durch ehrenamtliche Pharmazierate und auf der Basis einer umfassenden Checkliste. Es sei vorgesehen, dass die betroffenen öffentlichen Apotheken ab dem Jahr 2018 im Jahresturnus revidiert würden.

Die Landesregierung weist aber auch darauf hin, dass Einzelfälle betrügerischer Abrechnungen und Manipulationen auch zukünftig durch intensive behördliche Kontrollen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. In diesem Zusammenhang seien auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der erforderlichen Qualitätssicherung in Betrieben und Einrichtungen gefordert, Auffälligkeiten und Verdachtshinweise im betrieblichen Ablauf als Risikomeldungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

### 5. Höchstzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter 2018

Die Landesregierung hat den Landtag über den geplanten Erlass einer Höchstzahlverordnung für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter informiert ([Vorlage 17/2360](#)).

Mit der Verordnung werden für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2018 eine Ausbildungsplatzhöchstzahl (273 Plätze), Höchstzahlen für die jeweiligen Schulfächer, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

### 6. Ausgleich von Schülerbeförderungskosten

Die Zuweisungsmittel für die kommunalen Schulträger durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs beliefen sich im Jahr 2017 auf 128,95 Mio. Euro. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/4826](#)). Zu berücksichtigen sei jedoch, dass keine gesonderte Berechnung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern einerseits und Kindergartenkindern andererseits erfolge, sodass in dem Betrag auch die Zuweisungsmittel für die Beförderung von Kindergartenkindern enthalten seien.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 müssten alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllten, unabhängig von der besuchten Schulart keinen Eigenanteil mehr an den Schülerbeförderungskosten zahlen. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

sei die Einkommensgrenze, die nicht übersteigen werden dürfe, um einen Anspruch auf Schülerbeförderung zu haben, im Jahr 2009 deutlich angehoben worden.

Dadurch sei der Kreis der anspruchsberechtigten Familien spürbar erweitert worden, was zu erheblichen Belastungen des Landeshaushalts geführt habe. Eine Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mit denen der Sekundarstufe I würde zu hohen zusätzlichen Kosten für die kommunalen Träger der Schülerbeförderung und damit mittelbar auch für das Land führen, das den nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlichen Mehrbelastungsausgleich zu zahlen hätte. Auch sei es grundsätzlich Aufgabe der Eltern, die Beförderung ihrer Kinder zur Schule faktisch sowie wirtschaftlich sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem SGB II erhielten, bekämen zudem die Schülerbeförderungskosten vollständig erstattet. Einen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung daher nicht.

## 7. Gewalt gegen Lehrer

Das Thema „Gewalt gegen Lehrer“ ist Gegenstand einer Kleinen Anfrage, die die Landesregierung beantwortet hat (Drs. 17/4780). Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2016 75 Fälle, bei denen Lehrkräfte als Opfer erfasst wurden, unabhängig davon, ob der Tatverdächtige ein Schüler war. Darunter gab es 43 Fälle von Körperverletzungen und 22 Fälle von Bedrohungen. Eine statistische Erfassung von Fällen psychischer und physischer Gewalt gebe es in der Schulbehörde nicht, so die Landesregierung.

Lehrkräften würden sowohl präventiv als auch für den Fall, dass sie Opfer von Gewalt würden, Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt. Neben der Schulleitung sei die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erster Ansprechpartner. Lehrkräfte könnten sich auch an das Institut für Lehrerergesundheit und an das Pädagogische Landesinstitut wenden. Das Pädagogische Landesinstitut stehe in Rheinland Pfalz Lehrkräften und Schulleitungen beratend zur Seite, die in ihrem beruflichen Alltag Bedrohung, Gewalt oder Verunsicherung erlebten. Neben der Teilnahme an Supervisionsgruppen gebe es auch die Möglichkeit einer Individualberatung.

## 8. Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2016

Zur Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahr 2016 hat die Landesregierung dem Landtag ihren Bericht vorgelegt (Vorlage 17/2378).

Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz ist beim Integrationsministerium angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, im Einzelfall zu prüfen, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bzw. einer Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen. Bejaht sie solche Gründe, bittet sie in einem so genannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen.

Nach Angaben der Landesregierung wurden im Jahr 2016 insgesamt 121 Anträge an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gerichtet. Davon wurden 82 Anträge zur Sachbefassung durch die Härtefallkommission angenommen. Diese betrafen insgesamt 295 Personen. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2015 einen Anstieg um 42 Anträge (105%) und 149 Personen (102%) dar.

Im Jahr 2016 führten 32 Anträge zu einem Härtefallersuchen, denen sich die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln für 97 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. Im Ergebnis endeten damit 74 Prozent der Fallberatungen mit einer für die Antragsteller positiven Entscheidung der Härtefallkommission. Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen Begünstigten waren Serbien (einschließlich Kosovo) mit 10 Anträgen für 38 Personen, gefolgt von Albanien mit 8 Anträgen für 25 Personen.

Nach dem derzeitigen Antragsaufkommen rechnet die Landesregierung für das Jahr 2017 mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen um nochmals 40 bis 50 Prozent. Dies gründe sich auf dem starken Anstieg der Zugangszahlen bei den Asylbegehrenden in den Jahren 2014 und 2015.

## 9. Situation der Transplantationsbeauftragten

Zur Situation der Transplantationsbeauftragten in Rheinland-Pfalz hat die Fraktion der CDU eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt (Drs. 17/4856). Sie erkundigt sich unter anderem danach, wie sich die Zahl der postmortalen Organspender im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz gegenüber dem Vorjahr entwickelt hat und wie viele Transplantationen vorgenommen wurden. Zudem möchte sie wissen, wie viele Transplantationsbeauftragte in den jeweiligen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz bestellt sind und über welche fachlichen Qualifikationen sie verfügen. Auch fragt sie nach der Information und Unterstützung, der fachspezifischen Fort- und Weiterbildung sowie der Wertschätzung der Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten.

## 10. BVerfG: Verfahren zur Studienplatzvergabe im Fach Medizin teilweise verfassungswidrig

Die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Studienplatzvergabe an staatlichen Hochschulen für das Fach Humanmedizin sind teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 19. Dezember 2017 entschieden (Aktenzeichen: 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14). Eine Neuregelung ist von dem Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die für die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die betreffenden Vorschriften zur Studienplatzvergabe in dem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang Humanmedizin mit der Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar seien,

- soweit sie die **Angabe von Ortswünschen** in der Abiturbestenquote beschränkten und diese bei der Vergabe vorrangig vor der Abiturnote berücksichtigten,
- soweit sie die Hochschulen im eigenen Auswahlverfahren zur unbegrenzten Berücksichtigung eines von ihnen zu bestimmenden **Grades der Ortspräferenz** berechtigten,
- soweit sie im Auswahlverfahren der Hochschulen auf einen Ausgleichsmechanismus zur Herstellung einer **hinreichenden Vergleichbarkeit der Abiturnoten über die Landesgrenzen hinweg** verzichteten,
- soweit sie gegenüber den Hochschulen neben der Abiturnote nicht die verpflichtende Anwendung **mindestens eines ergänzenden, nicht schulnotenbasierten Auswahlkriteriums** zur Bestimmung der Eignung sicherstellten und
- soweit sie die **Wartedauer** in der Wartezeitquote nicht zeitlich begrenzen.

Die Gestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen werde zudem den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes nicht gerecht, soweit nicht durch Gesetz sichergestellt sei, dass die **hochschuleigenen Eignungsprüfungsverfahren** oder die **Auswahl nach vorausgegangener Berufsausbildung oder -tätigkeit** auf **standardisierte und strukturierte Weise** erfolge. Nicht mit dem Vorbehalt des Gesetzes vereinbar sei auch, dass den Hochschulen im bayerischen und hamburgischen Landesrecht die Möglichkeit gegeben werde, eigenständig weitere Auswahlkriterien festzulegen. Ein **eigenes Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen** sei verfassungsrechtlich grundsätzlich **unzulässig**.

**Die nächste Ausgabe der WID-Kompakt erscheint  
am Freitag, dem 12. Januar 2018.**